

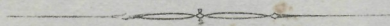
(Als Manuscript gedruckt.)

Antrag Nr. VIII

an den

livländischen September - Landtag

1865.



Dorpat.

Gedruckt bei C. F. Karow, Universitäts-Buchhändler.

—
1865.

(This manuscript is a copy)

Manuscript No. VII

Manuscript No. VII

1881

1881

1881

An meine Mitbrüder.

Die gewonnene Ueberzeugung, daß die gegenwärtigen Verhältnisse wesentliche Veränderungen in dem socialen Leben unserer baltischen Lande hervorrufen müssen, hatte mich längere Zeit besonders rege beschäftigt. Der Gedanke, daß es unsere Aufgabe sein müsse: uns der unverkennbaren Bewegung zu bemächtigen, lieber als dieselbe fremden, mit unserem Lande nicht vertrauten, Mächten willenlos, ja unvorbereitet zu überlassen, veranlaßte mich einen Antrag an den eben geschlossenen Landtag zu richten. Die anderen Vorlagen nahmen den Landtag zu sehr in Anspruch, die Berathung dieses Antrages blieb daher dem nächsten Landtage vorbehalten.

Um dem von mehreren Seiten ausgesprochenen Wunsche genügen, und eine Berichtigung meiner Ansichten erfahren zu können, habe ich mich zu einer größeren Verbreitung des Antrages, wie er dem Landtage vorgelegen, entschlossen, und füge nur den Wunsch hinzu: dieser so höchst wichtige Gegenstand möge in vertrauten Kreisen Männer zusammenführen, welche, durch Liebe zum engeren Vaterlande geleitet, dessen Wohl zu vertreten und zu berathen, sich berufen fühlen.

Die Furcht, daß unsere gemeinsamen Feinde unser Vorgehen zu ihren Zwecken benutzen würden, darf uns nicht von dem Wege ableiten, welchen wir als den allein richtigen erkennen. Wir dürfen denselben um so weniger nicht betreten wollen, da die Regierung ein Recht hat den Ansprüchen der Zeit — bei unserer Renitenz — von

sich aus Genüge zu leisten. Die Schablone der Regierung paßt nur für unsere Lande nicht. Da sie dieselbe indessen lieb hat, will sie ungehindert unsere Institutionen nach einem bloß idealen Muster ändern. Es liegt ja die Absicht — wie wir's jetzt sicher wissen — vor: „unseren Landtagen das Recht der Initiative zu nehmen.“ Mit dieser Aussicht, tritt die Verfassungsfrage um so ernster an uns heran, und mahnt uns, selbst auch nur in privaten Kreisen, an die Arbeit zu gehen, denn die Zeit kann bald kommen, die uns das Recht zu erfolgreicher Arbeit nimmt.

Der Glaube an ein bestehendes, gesichertes Recht ist gelockert, das mangelnde Vertrauen führt uns auf die Wacht. Möge daher der richtige Weg den wir zu gehen haben, uns nicht verborgen bleiben, und Blendwerk uns nicht irre leiten. Unser Schicksal liegt in Gottes Hand!

Korast am 1. October 1865.

E. B. v. Ungern-Sternberg.

Einleitung.

Dem angeschlossenen Antrage wird vielleicht der Vorwurf werden, eines Theils, daß er einer zu ideellen fortschrittlichen Bewegung huldigt, anderen Theils daß er nur die einseitige Vertretung des ländlichen Grundbesitzes anzustreben sucht, und sich mit der Vertretung der Städte auf dem Landtage nicht befaßt. Man wird in ihm keine constitutionellen Ideen vertreten finden, wohl aber die Ansicht, daß unsere corporativen Rechte zu gering sind, um durch dieselben sowohl das flache Land genügend vertreten, als auch eine sociale Einigung aller Theile fördern zu können. Wir können und dürfen vorläufig nicht mehr thun als auf unserer verfassungsmäßigen Rechtsbasis ernstlich fortbauen, um nicht rückwärts zu schreiten. Es handelt sich darum: ob die einseitige Vertretung des flachen Landes, durch eine Corporation überhaupt noch möglich ist zu conserviren.

Durch meinen Antrag beabsichtige ich nur die Betheiligung an der Vertretung zu erweitern und dadurch die Rechte des Landtages zu kräftigen, statt zu vermindern, um nicht der Bureaucratie in die Hände zu arbeiten. Den Versuch eine ständische Vertretung mit der Vertretung des ländlichen Grundbesitzes in Einklang zu bringen, wünsche ich nicht, weil darin kein einigendes Prinzip liegen kann.

Wir huldigen dem Grundsatz, daß die Majorität für uns ein moralisches Gesetz sein muß, können aber nicht erwarten, daß unsere Majorität die Majorität des Landes sei. Wir sind uns dessen auch bewußt: daß unsern Institutionen, sehr wesentliche Bedingungen, zu einem vollständigen Selfgovernment des Landes fehlen. Es muß unsere Aufgabe werden, um zu diesem Ziele zu gelangen, zuerst die inneren Hindernisse zu beseitigen die einem einigenden Verfassungs-

leben entgegenstehen. Ist erst das Vertretungsrecht zeitgemäß erweitert, geordnet, und unserer bestehenden Verfassung angepaßt, dann läßt sich, bei fortschreitenden Zeitbedürfnissen, eine weiter greifende Vereinigung der materiellen Interessen, mit den localpolitischen, anbahnen, und eine verfassungsmäßige Einigung mit den Städten denken, nachdem auch sie in ihrem Inneren aufgeräumt und für die Vereinigung, nicht in demokratischem, sondern in conservativem Sinne vorgearbeitet haben werden.

Wir leben in eigenthümlich — durch Familieninteressen in weiterem Sinne — zerklüfteten Verhältnissen, ohne inneren festen Halt, unsicher in die Zukunft blickend. Ich brauche nur beispielsweise nachstehendes hervorzuheben, um zu beweisen wie gegenwärtig nur durch die Bureaucratie die verschiedenen Verwaltungszweige zusammen gehalten werden. Dieses Band hält noch alles ungeschlungen einigt im Inneren aber nicht. B. B. jede Stadt, jeder Stand — Adel, Geistlichkeit, Bürger, Bauer — hat zum großen Theil besondere Rechte, mit gesondertem Richterstande, der von jeder Corporation besonders gewählt wird. Auch die örtliche Landespolizei, wird durch die von uns gewählten Glieder ausgeübt, sie ist in ihrer Funktion den Landesautoritäten untergeordnet, die Wählbarkeit ist nur unser Recht und unser Schutz. Das Militär ist selbstverständlich unabhängig und selbstständig, da der Kriegsherr nur über dasselbe gebieten kann. Diese selbstständige Verwaltung dehnt sich indessen noch auf den aus dem Dienste entlassenen Soldaten aus — ein Verhältniß welches noch aus den Zeiten der Leibeigenschaft stammt. — Der verabschiedete oder zeitweilig entlassene Soldat, vom Gemeindeverbande losgelöst, übt wohl Rechte aus, aber keine Pflichten, der Gemeinde gegenüber, aus der er stammt. Er will keine Pflichten kennen. — In judiciärer Beziehung ist der aus dem Dienste entlassene Soldat dem Ordnungsgerichte untergeordnet, das Landesgesetz hat für ihn keine Geltung, sowohl zu seinem, als der Gemeinde Nachtheil. Die Domänen — die ihren Interessen nach wohl mit uns verbunden sein müßten — bilden einen wesentlichen Theil unseres Landes, sie haben einen gesonderten ganz unabhängigen Verwaltungszweig. Für sie gelten im allgemeinen weder Landes- noch Agrargesetze; die Domänenverwaltung steht über dem Landes-Gesetz, weil sie

demselben nicht untergeordnet sein soll; ihr Richterstuhl ist nicht im Lande, die Willkühr [ich nenne nur die Domäne Holstershoff und Herrn Bloosfeldt] wird ihr zum Gesetz, weil der Senat nicht Jedem erreichbar ist, oder dessen Rechtspruch nicht genügt. Nicht allein diese, sondern noch manche andere Institutionen und Gewohnheitsrechte, und die Vertretung, oft entgegenstehender Interessen, stehen einem geordneten Selfgovernment entgegen. Das Aufgeben einzelner Rechte dient den Ansprüchen der Zeit nicht, es sind fruchtlose Opfer, die sicher unser Verfassungsleben nicht kräftigen können. Ein einigendes Landesgesetz, ein Landesrecht kann nur die lähmenden Beschränkungen aufheben. Exceptionelle Stellungen dienen nur dem Egoismus, nicht der freieren Bewegung zur Entwicklung des Landes. Sind diese Ziele erst erreicht, dann wollen wir freudig die Freiegebung des Grundbesitzes aussprechen, vordem aber, das Wohl des Landes im Auge behaltend, keine Mühe scheuen, um ein einigendes Verfassungswerk zu Stande zu bringen.

Motivirung.

Die bäuerliche Agrarfrage hat seit manchem Jahrzehnt unseren Landtagsverhandlungen obgelegen und das Band zwischen Gutsheern und Bauern progressiv gelockert. Das Band zwischen Gutsheern und Bauern war socialer Natur weil der gegenseitige Vortheil das Band kräftigte. Die überkommene Curatel legte dem Gutsherrn die Pflicht auf für den Bauern gut zu sorgen, dessen Wohlstand ihm dagegen gute Arbeit sicherte. Wir lehrten dem Bauern gut arbeiten, und dabei die Arbeit lieb gewinnen, wodurch sein Wohlstand sich wesentlich steigerte. Die Schulen welche ihm geboten wurden, erhöhten beim Bauern die Sehnsucht nach größerer Selbstständigkeit, er wollte sich mündig fühlen. Die Entwicklung der Agrarfrage hat diesem Gefühl Rechnung zu tragen versucht, so weit gehend, daß jetzt die Trennung der Gutsverwaltung von der Gemeindeverwaltung in nächster Aussicht stehet. Der Buchstabe des Gesetzes soll demnach den Bauern für mündig erklären, uns aber der Curatel, die in andere Hände übergehen muß, entheben. Das Band zwischen Gutsheern und Bauern ist soweit vollständig gelöst, und wir sind darauf angewiesen nur unsere corporativen Rechte, mit unserem Grundbesitz zu schützen

und uns die Arbeitskräfte zu sichern. Diese Selbsterhaltung giebt unserem Landtage eine zunehmende Färbung egoistischer Tendenzen. Es ist mehr der Kampf um die eigene — bedrohte — Standeseigenthum, als die uns lieb gewordene Sorge um die allgemeinen Landes-Rechte. Unsere Isolirung muß in uns die Ueberzeugung wachrufen, daß es wesentlich sein wird auf anderem Wege die Vereinigung zwischen den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft hervorzurufen, denn es muß eines Theils zugegeben werden, daß die corporative Vertretung des indigenen Adels allein, nicht den Landesinteressen genüge leisten kann, anderen Theils aber, daß uns das Vertrauen zu einer uninteressirten Vertretung nicht gewährt werden wird, vielmehr sucht man uns böswillig zu verdächtigen.

Bei diesen voraussichtlichen Folgen müßte es in unserem Interesse liegen, wenn der Bürgerstand weder vom Recht am Grundbesitz-Erwerbe, noch vom Recht an der Vertretung desselben Theil zu nehmen, ausgeschlossen bliebe, besonders wenn die Staatsverwaltung, bei ihrer ängstlichen Vorsorge für den Bauern, denselben vorzugsweise durch eigene Selbstverwaltung glaubt schützen zu können, und ehe solches geschähe, mittelst ihrer Bureaucratie, die übernommene Vormundschaft sorglichst verwalten oder überwachen lassen sollte. — Es möchte daher nothwendig ja sogar nützlich werden, daß wir selbst mit uns zu Rathe gehen, wie die Interessen des Bürgerstandes mit den unsrigen in Einklang zu bringen sind. — Ganz unbegründet mag der dem Bürger gemachte Vorwurf nicht sein, daß er diese Zeit grade benutzt um sich Rechte zu erwerben; es ist deshalb aber nicht an uns den Richter zu spielen, sondern vielmehr bleibt unsere Aufgabe, durch Theilnahme an der Bewegung am Steuer zu bleiben, damit wir durch kleinere Opfer größere Rechte erwerben, die wir nur vereint mit den übrigen Gruppen der Gesellschaft zu schützen im Stande sein können —

Die Fragen wegen Freigebung des Güterbesitzrechtes haben den drei baltischen Landtagen, von verschiedener Seite beantragt, in jüngster Zeit vorgelegen. Es wurde beschlossen:

Auf dem Livländischen Märzlandtage 1864: auf die betreffenden Anträge nicht einzugehen, da eine Dringlichkeit für eine Revision der Verfassung nicht vorliege.

Auf dem Livländischen Märzlandtage 1865: ad Antrag 3 ist eine Commission ernannt worden, welche unter dem Gesichtspunkte einer eventuellen Freigebung des Güterbesitzrechtes, dem nächsten Landtage darüber Vorlage zu machen hat: wie die Stellung der bürgerlichen Rittergutsbesitzer den Landesinstitutionen gegenüber zu präcisiren sei.

Auf dem Ehstländischen Decemberlandtage 1864 wurde die beantragte Erwählung einer Commission — welcher die Aufgabe gestellt werden sollte, Vorlagen zu einer Verfassungsrevision, bei etwaiger Freigebung des Rittergutsbesitzrechtes, zu machen — nicht beliebt.

Auf dem Ehstländischen Märzlandtage 1865 erhielt der Adelsconvent das Recht, die Concession zur Umbenennung der kleinen Landgüter zu Landstellen, zu erteilen.

Auf dem Curländischen Junilandtage 1865 — Versammlung der brüderlichen Conferenz — ist die Freigebung des Güterbesitzrechtes im Principe zum Beschluß erhoben. Die erwählte Commission hat Vorlagen, wegen der dadurch bewirkten Modifikation in der provinciellen Gesetzgebung zu machen, zur Vorbereitung der allendlichen Beschlußfassung in dieser Sache. Die Repräsentation der Curländischen Ritterschaft ist beauftragt, sich in dieser Sache mit der Liv- und Ehstländischen in Relation zu setzen!

Somit hätten denn die drei Ritterschaften auf den Landtagen 1865, theils direkt, theils indirekt, die Nothwendigkeit der Freigebung des Güterbesitzrechtes anerkannt. Die Ehstländische Ritterschaft glaubte, bei dem in Ehstland schwach vertretenen, und mit sehr wenig Ausnahmen, wenig vermögenden Bürgerstande, genüge geleistet zu haben. Der Beschluß ist bis jetzt resultatlos geblieben.

Die livländische Ritterschaft hat anderen Verhältnissen zu genügen, die Güter sind vertheilt unter verschiedene Classen von Besitzern. Es gehören ca. 13,3 % der hohen Krone, 10,4 % dem Reichsadels und den Pfandbesitzern, 10 % sind Majorate, 65 % gehören zum allodialen Grundbesitz des indigenen Adels und 1,3 % sind Kirchengüter. Da etwa der dritte Theil des ganzen Grundbesitzes zum

Bauerlande, theils als Pacht-, theils als Erbbesitz gerechnet werden kann, so würden sich aproximativ ergeben: daß 33 % dem Bauernstande, 9 % der Krone, 7 % dem Reichsadels und Pfandbesitz, 7 % dem Majoratsbesitz, 43,1 % dem Allodialbesitz des indigenen Adels und 0,9 % des Saktenwerthes, der Geistlichkeit zufallen.

Diese nur aproximativ angenommenen Verhältniszahlen nicht allein, sondern auch das durch die Bürgerschaft reich vertretene bewegliche Capital, sind jedenfalls Motive genug um den Landtagsbeschuß von 1865 als dringlich zu bezeichnen. Dieser Beschuß bezeichnet indessen nur die Anerkennung einer ernstesten Zeitfrage, und das Bedürfnis zu berathen, in wie weit die corporativen Interessen gefährdet werden könnten, durch Freigebung des Grundbesitzrechtes.

Die Eurländische Ritterschaft hat einen Schritt mehr gethan, sie siehet aber auch in ihrer großen Zahl von Majoraten eine wesentliche Stütze für die Ritterschaft. Ihr Beschuß wird weit tragende Folgen haben. Die Basis der corporativen Vertretung liegt daselbst noch im Grundbesitz. Es können die corporativen Rechte dem übrigen Grundbesitze die Vertretungsrechte nicht mehr vorenthalten. Läge die Absicht vor eine reine corporative Landtagsvertretung zu conserviren, so müßte sie illusorisch sein. Die Landtage müßten sich in eine reine Kastenvertretung verwandeln, und die Verwaltung des Landes bliebe nur der Bürocratie überlassen, sofern der übrige Grundbesitz keine Vertretung erhielte.

Die socialen Bedürfnisse der Zeit haben die zu erwartenden Anträge Eurlands, und ein Gutachten unserer Commission hervorzurufen. Diese Bedürfnisse verlangen von uns ein ernsteres tieferes Eingehen in die Zeitfrage. Der bevorstehende Landtag kann nicht mehr die Dringlichkeit einer Verfassungsrevision abstreiten wollen, nachdem der Märzlandtag 1865 der Sache nicht mehr fremd geblieben ist.

Dabei war die Ansicht aller Landtage unverkennbar:

„Daß erst nach Feststellung und vollständiger Sicherung einer den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Verfassung, die Freigebung des Grundbesitzrechtes ausgesprochen werden könne.“

Ich halte es für besonders wesentlich, daß grade dieser Satz zum Beschuß erhoben werde, ehe über den Gegenstand selbst,

die Verhandlungen fortgesetzt werden, denn ohne Sicherung einer, den wahren Landes-Interessen entsprechenden Verfassung, bleibt es unsere ernste Pflicht, uns unsere noch zu Recht bestehende Verfassung, mit allen ihren Rechten, zu wahren, bis wir der mit unserem Recht unzertrennlich verbundenen Pflicht: auch den socialpolitischen Bedürfnissen der Zeit Rechnung zu tragen, treu und redlich nachkommen können. Wir dürfen nur dann zu Opfern bereit sein, sobald wir sichere Aussicht haben, durch dieselben segensreiche Früchte zu erndten. Opfer bringen wollen nur zum egoistischen Nutzen eines einzelnen Standes, oder auch in ständisch gegliedertem Interesse, dürfen wir nicht, sondern nur zum Nutzen des Landes auf socialpolitischer Grundlage. Wenn wir die Rechte des Landes höher achten als unsere corporativen Sonderrechte so werden wir in der Erweiterung der Landesrechte ein reichliches Aequivalent für unsere Opfer und eine Sicherung unserer Interessen finden. Rechtlich verlangt ein Opfer auch Gegenopfer. Wir können nur unsere Rechte achten, und ihnen eine Achtung gebietende Stellung conserviren wenn wir bemüht sind: die mit denselben verbundenen Pflichten ganz zu erfüllen, auch den noch nicht vertretenen Gruppen der Gesellschaft gegenüber. Daher bleibt es auch unsere Pflicht darüber uns Klarheit zu verschaffen: ob wir bei unserer gegenwärtigen Verfassung im Stande sind die Interessen des übrigen Grundbesitzes so zu vertreten, wie die Besitzer desselben es thäten, wenn sie entweder direkt, oder durch Deputirte an der Vertretung Theil nehmen könnten. Eine große Beruhigung liegt in der Selbstbetheiligung für den einen Theil und eine Verminderung der Verantwortung für den anderen Theil. — Es gab Zeiten, in denen wir die Initiative zu nothwendigen Reformen unserer Verfassung scheuten, weil wir durch starres Festhalten am Alten, den Eingriffen in unsere Rechte, am sichersten glaubten entgegen zu treten. Sobald die Bedingungen eines Rechtes alterirt worden sind, kann das Alte auf die Dauer nicht mehr haltbar sein. —

Wir erinnern uns noch der Zeit, wo durch Ukas, die Benennung „Herzogthum“ für unsere baltischen Lande aufgehoben wurde, und das Wort „Gouvernement“ an die Stelle trat. Diese Umbenennung war keine einfache, in ihr lag die Consequenz des Centralisationsprincips verborgen. Eine unmittelbare Consequenz dieses Re-

gierungsaktes war der Befehl vom 1. Juli 1845 an den Senat, in dem es am Schluß des ersten Absatzes heißt: „diese Sammlung der provinciellen Rechtsbestimmungen der Gouvernements Livland, Ehstland, Curland, soll eine Vervollständigung des Reichsgesetzbuches sein.“ Diese Bestimmung trat an die Stelle des im Befehl ausgesprochenen Vereinigungs-Principes, d. h. der vollständigen Aufnahme unserer Provincialgesetze im Reichsgesetzbuch, sie wurden aber Theil desselben, als Anfang. Somit ist durch den Herzogthums-Ukase der Befehl vom 1. Juli 1845 mit allen seinen tief greifenden Consequenzen, unsere reelle Rechtsbasis geworden, die alten Basen unserer Privilegien haben aufgehört unsere Stütze zu sein. — Dieser principielle Rechtsverlust ist ein sehr wesentlicher, er hat uns auf einen anderen Boden verpflanzt, der uns den social-politischen Ansprüchen der Zeit fester in die Arme führt. Die sociale Einigung ist's die wir anstreben müssen, sie ist der beste Schutz für die Landesrechte. Die vis inertiae bringt nur Zeitverlust. Die mit Riesenschritten vorwärts eilende Zeit mahnt uns zum letzten Mal: selbst Hand an das Werk zu legen, sonst führt ein unseren Verhältnissen fremder Werkmeister das Schicksalsrad unerbittlich vorwärts, unsere corporativen Rechte nicht weiter achtend. —

Im Jahre 1845 beschloß unser Landtag: „daß der unbe- sätzliche indigene Adel kein Stimmrecht auf demselben fortan ausüben dürfe.“ Dieser Eingriff in unsere Standesrechte ward durch unseren Landtag allein hervorgerufen, sicher nicht in der Voraussicht, daß an Stelle einer rein ständischen Vertretung, die des unbeweglichen ländlichen Eigenthums Platz greifen müsse. Somit ist denn durch die alleinige Stimmberechtigung des indigenen Grundadels, der Grundbesitz die Basis unserer Verfassung geworden. Der Landtag selbst ordnete das corporative Recht den Rechten des Grundbesitzes unter oder machte es von demselben abhängig, weil damals schon die Tendenz zur Vertretung theoretischer Ideale, als geschlossene Phalanx, den praktischen oder conservativen Interessen entgegen zu treten drohete. Seitdem haben Theorie und Praxis eine Vereinigung angestrebt und das Staatsleben ist zugleich vorwiegend der Gedankenwelt anheimgefallen. Unser Ideal bleibe — bei einer gedeihlichen Entwicklung der socialen Interessen — noch gegenwärtig das con-

servative Element, d. i. die Vertretung des ländlichen Grundbesitzes. Das rein corporative Wesen ist beseitiget und sicher zu unserem Glück, weil in demselben die Vertretung corporativer Sonderrechte, nur corporativen Hader und corporative Ueberhebung im Gefolge hat.

So hätten wir denn, ohne diese wichtigen Folgen zu ahnen, bei den ersten Verhandlungen über die Agrargesetze schon vor 20 Jahren einen Beschluß gefaßt, welcher uns jetzt vor ständischer Vertretung schützen muß, und die conservativen Interessen sichert, ohne uns dem Rückschritt preis zu geben. Die also principiell anerkannte und als zu Recht bestehende Vertretung des Grundbesitzes sichert unserem Adel schon die Majorität, selbst nach statt gehabtem Verkauf des Bauerlandes, und nach Freigebung des Grundbesitzes, wenn er denselben zu conserviren und durch Majoratsstiftungen zu sichern bemüht ist. In der Natur einer solchen Vertretung liegt das conservative Element. Es liegt im Interesse des unbeweglichen Eigenthums, das bewegliche Eigenthum zu schützen, weil nur durch dasselbe der steigende Werth des Unbeweglichen zur Geltung kommt, gleich wie der Acker, durch Pflug und Egge in Bewegung gesetzt, Früchte zu tragen befähigt wird.

Da wir unserer Corporation den ständisch-politischen Charakter genommen haben, so kann sie fortan allein nur durch wahrhaft adlichen Sinn, höhere Bildung, Erkenntniß der Pflichten, und treue Erfüllung derselben getragen werden; diese Vorrechte wollen und können wir uns wahren auch ohne alleinige Vertretung unseres Grundbesitzes. —

Zum Schluß referire ich in aller Kürze alles in Erwägung gezogene, und zwar:

- a) daß in den jüngsten Landtagsbeschlüssen die Anerkennung dessen indirekt verborgen liegt: daß eine Verfassungsrevision nothwendig werden muß, mit Zugrundelegung der Freigebung des Grundbesitzrechtes;
- b) daß mit Aufhebung unserer Bevormundung der Bauern, die Regierung dieselbe übernommen, und entweder auf büreaufkräftischem Wege, oder durch, den Bauern übertragene Vertretungsrechte, für diesen Stand gesorgt werden wird;
- c) daß die verschiedenen Berufsclassen bis jetzt noch verschiedene Rechte haben, mit coordinirten, nicht subordinirten Gerichts-

instanzen. Das Selfgovernment ist unter solchen Verhältnissen nicht denkbar;

- d) daß die corporative Vertretung des indigenen Adels aufgehört hat zu existiren und an deren Stelle die Vertretung nur eines Theils des Grundbesitzes getreten ist, und daß mit dieser Art der Vertretung wohl die Vertretung der corporativen Rechte des Adels in Verbindung gebracht werden könne, daß wir aber nie erwarten können, daß die Staatsregierung in dieser einseitigen Vertretung die Landesinteressen gewahrt glauben wird;
- e) daß es nur dann wünschenswerth sein könnte, die Landes- und städtischen Interessen auf einem vereinigten Landtage vertreten zu sehen, wenn eine Vereinigung der Richtungen und Erweiterung der Rechte vorangegangen ist;
- f) daß bei Vertretung des ländlichen Grundbesitzes eine fortschrittlich conservative Richtung gesichert ist, und sich mit demokratischen Tendenzen nicht vereinigen läßt, woher wir nur eine Vertretung des Grundbesitzes im Princip anerkennen, und nur an dieser Basis der Vertretung festhalten können;
- g) daß wir nur dann die Freigebung des Grundbesitzes definitiv aussprechen können, sobald die Verfassung in ihren Rechten der Art erweitert wird, daß die Landesinteressen gesichert erscheinen;
- h) daß die Nothwendigkeit vorliege unsere Landesverfassung einer ersten Prüfung zu unterziehen damit wir gehörig vorbereitet sind und vorgearbeitet haben, sobald das entscheidende Wort gesprochen werden muß. —

Somit glaube ich im Interesse einer Ritter- und Landschaft zu handeln, wenn ich meinen Antrag dahin stelle:

Ein Hochwohlgeborener Landtag wolle beschließen:

- 1) Vorläufig nur im Princip die Freigebung des Grundbesitzes anzuerkennen, dieselbe aber nicht früher definitiv auszusprechen, bis ein provincielles Selfgovernment, durch erweiterte Verfassungsrechte gesichert worden ist.

- 2) Eine aus 5 Gliedern bestehende Verfassungsrevisions-Commission zu erwählen, welcher zur Aufgabe gestellt werde, mit Zugrundelegung der Freieibung des Grundbesizes, und der zu erwartenden Justizreform, die Vertretungsrechte des ländlichen Grundbesizes unserer bestehenden Verfassung der Art anzupassen, daß ein Selbstgovernment die Interessen aller Gruppen in sich vereinigen könne. Zugleich wird der Commission gestattet, sich durch beliebige Cooptation zu verstärken und Anträge zur Berathung entgegen zu nehmen, welche auf ein einigendes Verfassungsleben hinwirken können, anstatt die Spaltungen der Gruppen zu verschärfen.

Korast am 6. August 1865.

C. B. v. Ungern-Sternberg.

Nachtrag.

In vorstehendem Antrage habe ich die Interessenvertretung geschieden, in Vertretung des beweglichen, und in Vertretung des unbeweglichen Eigenthums, weil die Lebensbedingungen beider, verschiedene Richtungen bedingen. Der Lebensberuf wirkt auf die Durchbildung der Individualität des Menschen zurück. Das Lebensbedürfnis, d. i. die Existenzfrage ist die Basis der Verfassung, des Rechts, des Gesetzes. Die Herrschaft des beweglichen, oder des unbeweglichen Eigenthums, entscheidet über die Staats- und Verfassungsform.

Das bewegliche Eigenthum concentriert sich in den Städten, wegen des nothwendigen Ineinandergreifens der Thätigkeit bei der Arbeit. Die Natur dieses Eigenthums bedingt freie Bewegung, also auch Freiheit des Individuums. Daraus folgt, daß zur Existenz des Städters der Kampf Aller gegen Alle entstehet. Dagegen ist die Existenz des Ackerbauers auf den Kampf gegen die Natur basirt. Durch diesen Kampf entwickelt sich das selbstständige unabhängige Wesen des Landmanns. In dem Kampfe Aller gegen Alle werden, zugleich mit der Selbstsucht, die im Menschen vorhandenen Kräfte in Bewegung gesetzt. Die menschliche Cultur beginnt sich überall erst mit dem Aufkommen des Bürgerthums zu entfalten, dessen Leben auf die scharfe Mathematik des Verkehrs hinausgedrängt wird. Es tritt dann der „Geschäftsmann“ in den Vordergrund. Der Credit begünstigt seine Thätigkeit. Das Vertrauen ist die Basis des Credits, den die Person nur für ihre Lebensdauer bieten kann. Das Geschäft fordert aber den Credit für längere Zeit; es entsteht der Realcredit, der seine Basis vorzugsweise im Grundbesitz sucht. Das bewegliche Eigenthum beginnt nun seinen Kampf gegen das unbeweg-

Um das zu verhindern, tut U. St. seinen Antrag!

Dr. h. das adl. Grundeigentum bezieht sich
wird, der Obermacht des Geldes
der Städte und der entthronten Ar-
bitrarie.

liche, und nur durch seine Uebermacht kann es den Grundeigenthümer zum Geschäftsmann umwandeln, und ihm dadurch seinen Grundcharakter, seine Selbstständigkeit nehmen. Das Grundeigenthum wird beweglich, es wird theilbar, der Eigenthümer desselben wird vom Geschäftsgetriebe, seiner Existenz wegen, abhängig, und unterliegt zuletzt der Macht des in den Städten concentrirten beweglichen Eigenthums, welches wegen der durch den Realcredit hervorgerufenen größeren Theilbarkeit des Grundeigenthums sich einer größeren Herrschaft über dasselbe zu erfreuen hat. — Ein Volk oder eine Regierung, welche mit dem Vertrauen und mit den Gesetzen spielt, wie ein Kind mit seinem Spielzeug, schwächt das Vertrauen, die Geldwirthschaft concentrirt sich, ihrer Sicherheit wegen, in einzelnen größeren Städten, deren Macht sich, wie eine Saug- und Druckpumpe wirkend, über das parzellirte Grundeigenthum ausbreitet. Auf den weiten Ländergebieten, wo für die untersten Volksklassen leicht zu beschaffende billige Nahrungsmittel vorhanden sind, wächst die Masse der niedrigsten Arbeiter unverhältnißmäßig stark an. Die in demselben begründete physische Macht, wird in stehenden Heeren concentrirt, es greift die Despotie Platz und unterwirft alles, mit Hilfe der Bureaucratie, ihrem einheitlichen Willen. In den Landen wo die Gesetze mehr im Code, als im Blute des Volkes leben, entstehen kleinere Autokraten — abhängig zwar vom Willen des Herrschers — die einen kleineren Kreis willkürlich beherrschen. Das Ackerbauthum sinkt, unter dem Drucke der Willkühr, statt zur Blüthe zu gelangen.

Ein entwickelteres Ackerbauthum kann sich nicht schrankenlos den drohenden Verhältnissen unterordnen wollen. In der Bureaucratie und in einer möglichen Uebermacht des beweglichen Eigenthums liegt der Kernpunkt einer nothwendigen Opposition. Auf unserem Ackerbauthum beruht die wesentlichste Stütze unserer baltischen Lande. Diese müssen die Vertretung des faktischen Grundbesitzes conserviren, und zugleich eine Vertretung des großen untheilbaren Grundbesitzes durch Virilstimmen, und des mittleren und kleinen Grundbesitzes durch Wahldeputirte zu erreichen suchen. Nicht die bevorrechtete Corporation, sondern der feste unbewegliche Besitz, ist das Fundament für den Conservatismus zur Erhaltung unserer baltischen Lande, in Sitte, Gewohnheit und Recht. — Daher stimme ich auch

nicht für einen vereinigten Landtag mit den Städten, denen ihre Sonderrechte lieb, vielleicht auch noch nothwendig sind, ich möchte die engere Vereinigung der Zeit überlassen. Die Einräumung des Rechts am Grundbesitz fesselt das Individuum durch Gleichberechtigung, ändert die Institutionen und den Charakter des Landes aber nicht, — festiget sie vielmehr. —

1. October 1865.